



Tel.: 0032 2 549 07 00
E-Mail: info@ebbk.de



Tel.: 0032 2 513 64 08
E-Mail: sekretariat@europabuero-bw.de
Twitter: @eu_local



Tel.: 0032 2 513 64 08
E-Mail: sekretariat@europabuero-sn.de

5. Mai 2022

Der europäische Grüne Deal, Fit für 55 und seine Umsetzung

Positionspapier der bayerischen, baden-württembergischen und sächsischen Kommunen

„Der Grüne Deal ist zum Scheitern verurteilt, wenn die Städte und Regionen ihn sich nicht zu eigen machen. Die Europäische Union wird niemals Klimaneutralität erreichen, wenn die lokale und regionale Ebene sich nicht ebenfalls mit diesem ehrgeizigen Ziel identifiziert.“¹

Der Grüne Deal ist aktuell das zentrale Politikfeld der Europäischen Union. Die kommunalen Spitzen- und Landesverbände Bayerns, Baden-Württembergs und Sachsens begrüßen die Ziele des Grünen Deals und stehen als kommunale Ebene zu ihrer großen Verantwortung im Bereich der Eindämmung des Klimawandels und zur Erreichung der nationalen, europäischen und internationalen Klimaschutzziele. Sie unterstützen grundsätzlich den ganzheitlichen Ansatz des Grünen Deals.

Als Europabüros der bayerischen, baden-württembergischen und sächsischen Kommunen erheben wir die Stimme für die bayerischen, baden-württembergischen und sächsischen kommunalen Spitzen- und Landesverbände mit mehr als 3400 Städten und Gemeinden, 116 Landkreisen und 7 bayerischen Bezirken, in denen rund 28 Millionen Menschen leben.

Wir fordern für unsere Mitglieder ein starkes Bewusstsein der europäischen Ebene ein, dass der Grüne Deal vor Ort gemacht wird und daher nur mit den Kommunen, insbesondere als notwendige Kommunikatoren, gelingen wird. Die Regionen unserer Mitglieder gehören zu den wirtschaftsstärksten und innovativsten in der Mitte Europas. Die Ziele des Grünen Deals müssen daher bei ihrer konkreten Umsetzung mit dem Energiebedarf der Wirtschaft und den Ansprüchen der Bevölkerung in Einklang gebracht werden. Ohne Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern, den Handwerksbetrieben und Unternehmen ist die Umsetzung des Grünen Deals nicht erfolversprechend.

In diesem Sinne ist aus kommunaler Sicht maßgeblich:

¹ Juan Espadas (ES/SPE), Bürgermeister von Sevilla, Vorsitzender der Arbeitsgruppe und der AdR-Fachkommission ENVE, im Rahmen des Projekts „Der Grüne Deal – Going local“ <https://cor.europa.eu/de/news/Pages/GREEN-DEAL-GOING-LOCAL.aspx>.

Der Grüne Deal – ohne die Kommunen geht es nicht

- **Institutionelle Zusammenarbeit mit den Kommunen für die Akzeptanz der Energiewende:** Ohne Akzeptanz vor Ort wird die Energiewende nicht gelingen. Die Kommunen sind die Ansprechpartner der Bürgerinnen und Bürger und haben damit maßgebenden Einfluss. Damit die kommunalen Entscheidungsträger die Maßnahmen positiv begleiten können, müssen diese an den regional unterschiedlichen Herausforderungen orientiert sein und die Menschen vor Ort mitnehmen. Die Maßnahmen müssen mit dem bestehenden sozialen Gefüge, der wirtschaftlichen Entwicklung, der Sicherung von Wohlstand und der industriellen Wertschöpfung in Einklang gebracht werden. Dafür sind Technologieoffenheit und marktwirtschaftlich tragfähige Lösungen erforderlich. Um all dies zu gewährleisten, fordern wir eine institutionelle Zusammenarbeit und eine deutlich stärkere Abstimmung mit der kommunalen Ebene.
- **Vielfalt der kommunalen Initiativen schätzen und nicht behindern:** Bereits heute gibt es vielfältiges vorbildhaftes Engagement der Kommunen im Klimaschutz. Diese Vielfalt der Maßnahmen zur Erreichung der Ziele ist anzuerkennen und zu fördern. Es bedarf entsprechend flexibler Instrumente und einer ausreichenden finanziellen Ausstattung, um den regionalen Erfordernissen mit möglichst maßgeschneiderten Lösungen begegnen zu können. Die Einführung neuer und verpflichtender grüner Vergabekriterien sehen wir kritisch. Stattdessen könnte eine angemessene finanzielle Unterstützung wirksam dazu beitragen, den vielfach schon bestehenden Vorbildcharakter der Kommunen beim Klimaschutz gezielt auszubauen. Ob dies durch Elemente einer grünen Vergabe oder besser durch andere Maßnahmen gelingt, sollte der Entscheidung der kommunalen Vorhabenträger vorbehalten bleiben. Damit wird das notwendige Fundament für die Akzeptanz für diesen notwendigen Wandel geschaffen, beispielsweise im Sinne des Prinzips „buy local“ durch regionale Vermarktungsströme. Es muss in diesem Zusammenhang möglich sein, bei Beschaffungen EU-rechtskonform lokale Märkte im Sinne der Energieeffizienz bevorzugt nutzen zu können. Das Beihilferecht muss angesichts der zeitkritischen Investitionen zugunsten des Klimaschutzes überarbeitet werden, entsprechende Investitionen müssen als grundsätzlich beihilfekonform angesehen und von der Notifizierungspflicht freigestellt werden.
- **Vorbildrolle der Kommunen fördern und nicht erzwingen:** Die Vorbildrolle der öffentlichen Hand ist eine Chance bei der Transformation der Gesellschaft. Ein Vorbild wirkt jedoch nur bei Eigenverantwortlichkeit und wirtschaftlicher Tragfähigkeit, und die Vorbildrolle sollte auf Freiwilligkeit basieren. Wir lehnen daher Sonderverpflichtungen des öffentlichen Sektors durch EU-Recht ab, wenn dadurch unser nationaler Kompetenz- und Finanzrahmen unterlaufen wird. Die EU sollte sich auf grundsätzliche Ziele für den öffentlichen Sektor beschränken und den Mitgliedstaaten die Auswahl der Mittel zur Zielerreichung mit möglichst weitgehenden Spielräumen überlassen. Entscheidend sollte die erreichte CO₂-Einsparung sein.

- **Unklare Finanzierung:** Die Umsetzung des Grünen Deals stellt eine große Herausforderung dar, welche immense finanzielle Investitionen erfordern wird. Wie der Grüne Deal finanziert werden soll, ist unklar, und diesbezüglich fehlen klare Aussagen von Seiten der Kommission. Ständig neue Förderprogramme und wiederkehrende Antragsverfahren werden der Daueraufgabe Klimaschutz nicht gerecht. Sie widersprechen dem Erfordernis von Planbarkeit und Rechtssicherheit und führen zu einem ineffizienten Verwaltungsaufwand, der in doppelter Weise Ressourcen bindet, um sich selbst zu verwalten. Mindestens sollten bestehende Förderprogramme entbürokratisiert und eine substantielle Einbindung der Kommunen bei der Ausreichung von EU-Mitteln sichergestellt werden. Antragsformulare und Fördervoraussetzungen müssen auf das unbedingt notwendige reduziert werden und dabei auf einer vertrauensvollen Zusammenarbeit der Kommunen mit den EU-Institutionen basieren. Die Einführung und sachgerechte Ausgestaltung eines Klima-Sozialfonds kann unter Umständen einen ersten Schritt in Richtung neuer Finanzierungsinstrumente darstellen.

- **Erneuerbare Energien:** Der stetige Ausbau der erneuerbaren Energien in Europa ist auch aus Sicht der Kommunen ein entscheidender Baustein zur Erreichung der Klimaziele. Insbesondere die Herausforderung des Ausbaus von Infrastruktur im Bereich der erneuerbaren Energien wird zu meistern sein. Jedoch hat die EU darüber zu wachen, dass die Ausbaulast nicht nur die ländlichen Gebiete tragen, sondern auch auf die Produktion erneuerbarer Energien in den Städten ein Augenmerk gelegt wird. Dabei ist es wichtig, dass der städtische und der ländliche Raum ihren Anteil am Ausbau der erneuerbaren Energien und zur Erreichung der Energiewende gleichermaßen leisten, und zwar jeweils in den Bereichen und Sektoren, in denen es sinnvoll ist. So ist beispielsweise das Potenzial für den Ausbau von Wärmespeichern in den Großstädten höher, wohingegen die Windkraft in ländlichen Gebieten besser nutzbar ist. Die Auswahl der EE-Träger zur Erreichung der Ausbauziele muss technologieoffen, flächeneffizient und nach den regionalen bzw. den lokalen Erfordernissen erfolgen. Die Wertschöpfung vor Ort durch Kommunen, kommunale Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger sowie örtliche Unternehmen darf durch europarechtliche Regeln nicht behindert werden. Vielmehr gilt es die betroffenen Kommunen sowie die Bürgerschaft an dem erforderlichen Ausbau der Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien stärker zu beteiligen. Ziel muss es sein, durch eine (finanzielle) Partizipation Anreize für den Ausbau und folglich die notwendige Akzeptanz zu schaffen. Gerade im Hinblick auf die notwendige Diskussion zur Energieautarkie und zur Unabhängigkeit von Energieimporten besteht eine Chance, die Bürgerinnen und Bürger von einer kommunalen und dezentralen Energieversorgung überzeugen zu können. Durch einen kommunalen Strombezug mit stabilen Energiepreisen und langfristiger Ausrichtung könnten Bürgerinnen und Bürger direkt vom Umbau der Energieversorgung profitieren. Aus diesem Licht ist das Beihilfen- und Wettbewerbsrecht der Sache dienlich fortzuentwickeln. Die lokale und regionale Eigennutzung und Vermarktung lokaler Energieprodukte sollten durch das EU-Recht befördert werden. Unbeschadet des Vorrangs versiegelter Flächen für den Ausbau Erneuerbarer Energien muss der EU-rechtliche Umwelt-, Arten- und Naturschutz aufgrund des überragenden Interesses

zumindest temporär zur Gewährleistung eines schnellen Ausbaus neu austariert werden. Gleiches gilt, um sicherzustellen, dass der Übertragungs- und Verteilnetzausbau mit der steigenden EE-Einspeisung Schritt hält.

- **Gebäuderenovierung:** Wir unterstreichen die Bedeutung der sogenannten Renovierungswelle für die Erreichung der Klimaziele, begrüßen den Vorschlag zur Verbesserung der Informationen und von Anreizen zur Erhöhung der nationalen Renovierungsquoten und unterstützen Maßnahmen zur langfristigen Dekarbonisierung von Gebäuden. Fortlaufende Überwachungs- und Berichtspflichten werden hingegen ebenso kritisch gesehen wie starre Renovierungsquoten für Gebäude. Wir befürworten hier mehr Flexibilität, wobei der Fokus stärker auf einen Quartiersansatz zu legen wäre, der beispielsweise gemeinsam genutzte Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, Fernwärme und Fernkälte sowie naturbasierte Lösungen ermöglicht. Dies erfordert Instrumente für eine lokal und regional integrierte Planung von Energie- und Klimaschutzmaßnahmen. In diesem Zusammenhang weisen wir auch auf die Wichtigkeit des sozialen Wohnungsbaus hin. Angesichts der immens steigenden Baukosten ist zu prüfen, inwiefern durch finanzielle Anreize und Förderungen Vorhaben zur klimagerechten Renovierung von Gebäuden unterstützt werden können, da durch die Kostenexplosion eine verstärkte Renovierungstätigkeit ohne Unterstützung konterkariert wird.
- **Klimafreundlicher Verkehr:** Die kommunale Ebene erkennt an, dass sich die Einsparziele für Treibhausgasemissionen im Verkehrssektor nur durch einen Umstieg auf klimaschonende Antriebstechniken unter Verwendung regenerativer Energieträger, den Ausbau des SPNV und ÖPNV sowie Strategien zur Verkehrsverlagerung und Verkehrsvermeidung erreichen lassen. Mit Blick auf die Ziele der EU, effizientere Antriebe zu etablieren, sollte jedenfalls eine Offenheit für die unterschiedlichen Technologien gegeben sein. Neben der Elektromobilität sind beispielsweise Wasserstoff oder (grüne) synthetische Kraftstoffe mögliche Bausteine auf dem Weg zum emissionsfreien Verkehr. Dies ist insofern von Bedeutung, als der motorisierte Individualverkehr, gerade im ländlichen Raum, auch zukünftig unverzichtbar sein wird. Darüber hinaus gilt es, bei der Technologieoffenheit stärker zwischen dem Individualverkehr und dem Schwerlastverkehr zu differenzieren.
- **Taxonomie:** Eine ergebnisorientierte Taxonomie kann das nachhaltige Finanzwesen in Europa vorantreiben und international Standards setzen. Allerdings müssen aus unserer Sicht alle Akteure berücksichtigt werden, die zu den ambitionierten Klimaschutzzielen beitragen. Nicht nachvollziehbar ist beispielsweise, warum die thermische Abfallbehandlung immer noch nicht in die Taxonomie aufgenommen wurde, obwohl die EU-Kommission selbst auf das immense Potenzial zur Verringerung der Treibhausgasemissionen und zum Klimaschutz hinweist. Gleichzeitig ist das Ausmaß an Komplexität der delegierten Rechtsakte und der daraus resultierenden zusätzlichen Berichtspflichten besorgniserregend. Auf die geplante Hinzunahme weiterer verbindlicher Nachhaltigkeitsziele sollte verzichtet werden.

Spezifische Vorschläge zur Umsetzung des Grünen Deals – kommunale Positionen

Forderungen zur Renovierungswelle

Wir unterstreichen die Bedeutung der sog. Renovierungswelle zur Erreichung der Klimaziele, begrüßen den Vorschlag zur Verbesserung der Informationen und von Anreizen zur Erhöhung der nationalen Renovierungsquoten und unterstützen Maßnahmen zur langfristigen Dekarbonisierung von Gebäuden ebenso wie eine europaweite Vergleichbarkeit der Energieeffizienz. Wir begrüßen, dass der [Vorschlag](#) zur Überarbeitung der Gebäudeenergieeffizienz-Richtlinie die Verminderung der Treibhausgasemissionen als eigentliches Ziel des Klimaschutzes benennt (Art. 1 Abs. 1). Ziel muss die Senkung des CO₂-Ausstoßes sein. Die Wege und Instrumente zur Erreichung der Ziele müssen aber flexibel und offen gestaltet werden. Fortlaufende Überwachungs- und Berichtspflichten werden hingegen ebenso kritisch gesehen, wie starre Renovierungsquoten für Gebäude. Die kommunale Ebene investiert von sich aus in die Modernisierung von Gebäuden, benötigt aber hierfür ausreichend flexible Regelungen, um einen guten Kosten-Nutzen-Faktor zu erzielen. Kommunen sind im Rahmen der verfassungsmäßig festgeschriebenen kommunalen Selbstverwaltung in eigener Verantwortung zur Bewirtschaftung der eigenen Immobilien zuständig. Bereits aufgrund des Haushaltsgrundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind die Kommunen an einer stetigen (u.a. auch energetischen) Sanierung der eigenen Gebäude interessiert. Jedoch leisten sie dies nach eigenem Ermessen, in Kenntnis der örtlichen Rahmenbedingungen und im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit. Die Bereitstellung von positiven Anreizen beispielsweise in Form von Finanzhilfen und längeren Umsetzungszeiträumen für die Renovierungen ist vorzugswürdig. Wo der Sanierungsfortschritt schleppend läuft, liegt dies weniger am fehlenden politischen Willen, sondern vielmehr an den finanziellen Rahmenbedingungen sowie praktischen Umsetzungshürden, wie der mangelnden Verfügbarkeit von Dienstleistern, Fachkräften und Material.

Bei der Debatte zur Energieeffizienz von Gebäuden muss überdies anerkannt werden, dass nicht jedes einzelne Gebäude alle Mindestanforderungen erfüllen kann oder diese nur mit einem nicht darstellbaren wirtschaftlichen Aufwand zu leisten wäre. Insoweit ist dabei auch der Blick auf das Quartier und das energetische Quartierskonzept wesentlich. Gerade für baukulturell bedeutende Gebäude, insbesondere Denkmäler, müssen Wege gefunden werden, die den bauphysikalischen Besonderheiten und dem dadurch bedingten finanziellen Mehraufwand in ausreichendem Maße Rechnung tragen. Dabei sind die energetische Relevanz dieser Gebäude (in Bayern sind es zwei Prozent des Gebäudebestands) im Hinblick auf den gesamten Gebäudebestand, ihr Lebenszyklus und ihre kulturelle und identitätsstiftende Bedeutung zu berücksichtigen.

Gerade im Bereich des sozialen Wohnungsbaus sind auch zukünftig massive Investitionen zur Schaffung bezahlbaren Wohnraums notwendig, die durch komplizierte, verbindliche Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden ausgebremst würden. Wo Wohnraum knapp und teuer ist, und die nationalen Standards bereits hoch sind, sollten die Vorgaben nicht zu einer Verschärfung der Situation beitragen. Die Kommunen kommen ihrer Verantwortung nach und versuchen möglichst erschwinglichen Wohnraum zu schaffen. Diese Bestrebungen werden jedoch erschwert, wenn

unverhältnismäßige Anforderungen an die Energieeffizienz von Neubauten oder sanierten Bestandsbauten gestellt werden. Eine weitere Erhöhung der Standards bei den Baustoffen und Normen wird zu einer weiteren Verteuerung führen. Dies könnte ggf. den gegenteiligen Effekt haben und zu einem Weniger an Bau- und Renovierungstätigkeit führen. In diesem Zusammenhang muss Maß gehalten werden. Die Kehrtwende der Bundesregierung betreffend der Beendigung der Förderung zur Errichtung energieeffizienter Gebäude (z.B. Effizienzhaus 55) und die damit verbundene Diskussion über die Energieeffizienz-Standards zeigen, dass Bauherren zudem Verlässlichkeit in die bestehenden Standards benötigen. Wird dieser Vertrauensschutz nicht gewahrt, ist ein nachhaltiger Rückgang der Bau- und Renovierungstätigkeit zu erwarten, was insbesondere den sozialen Wohnungsbau betrafte.

Fit for 55: [Vorschlag zur Änderung der Energieeffizienz-Richtlinie](#) – Renovierungswelle

Der Vorschlag sieht sowohl die Ausdehnung der Renovierungsquote von jährlich 3 % auf kommunale Gebäude ab 250m² (Art. 6) als auch ein Energie-Einsparziel von jährlich mindestens 1,7 % für alle Gebäude des öffentlichen Sektors vor (Art. 5). Aus kommunaler Sicht sind diese Vorgaben äußerst kritisch zu sehen und bedürfen einer flexiblen, kommunalfreundlichen und unaufgeregten Ausgestaltung. Der Erwartung muss das Verständnis zugrunde liegen, dass es beispielsweise weder darstellbar noch zweckmäßig ist, tatsächlich konkret 3 % eines Gebäudes pro Jahr zu renovieren, wohingegen eine 30% Renovierung in zehn Jahren ausreichend Raum gibt. Mit starren Renovierungsquoten verbundene Monitoring-Pflichten oder die Erstellung eines öffentlich zugänglichen Gebäudeinventars (Art. 6 Abs. 3) wären zusätzlich zu eigentlichen Aufgaben gerade für kleinere Kommunen nicht leistbar. Zusätzliche Bürokratie trägt weder zur Erreichung der Klimaziele bei, noch schafft sie dringend benötigten Wohnraum oder verbessert die finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen der Kommunen. Dies ist auch angesichts der angespannten Finanzlage der Kommunen aufgrund der Einnahmeausfälle durch die Coronakrise zwingend zu berücksichtigen.

Die Einführung neuer und verpflichtender grüner Vergabekriterien sehen wir kritisch. Stattdessen könnte eine angemessene finanzielle Unterstützung wirksam dazu beitragen, den vielfach schon bestehenden Vorbildcharakter der Kommunen beim Klimaschutz gezielt auszubauen. Ob dies durch Elemente einer grünen Vergabe oder besser durch andere Maßnahmen gelingt, sollte der Entscheidung der kommunalen Vorhabenträger vorbehalten bleiben. Die direkte finanzielle Unterstützung ist deshalb wichtig, da sonst die Gefahr der Schaffung eines ungerechten Wettbewerbs zwischen den Kommunen in Europa besteht, insbesondere im Hinblick auf finanzielle und personelle Ressourcen. Dies muss bei der Diskussion über die mögliche Einführung verpflichtender grüner Vergabekriterien dringend bedacht werden.

Wir unterstützen die Forderung des Ausschusses der Regionen, wonach klar sein muss, unter welchen Umständen lokale und regionale Gebietskörperschaften auch das lokale Wirtschaftswachstum und örtliche Strukturen vor dem Hintergrund des Nachhaltigkeitsgedankens und einer positiven Umweltbilanz durch regionale Vermarktungsströme und damit kurze Wege im Sinne des sogenannten Prinzips „buy local“ fördern dürfen. Hierdurch könnte der vielfach schon bestehenden Vorbildcharakter der Kommunen beim Klimaschutz weiter ausgebaut werden. Es muss in diesem Zusammenhang

möglich sein, bei Beschaffungen EU-rechtskonform lokale Märkte im Sinne der Energieeffizienz bevorzugt nutzen zu können. Im Rahmen des Vorschlags der Kommission zur Überarbeitung der Energieeffizienz-Richtlinie bleibt es gemäß dem Kommissionsvorschlag zunächst den Mitgliedstaaten überlassen, neben der verstärkten Berücksichtigung energieeffizienter Kriterien, ob weitere „grüne“ Kriterien bei der Vergabe durch nationale Vorgaben eingeführt werden (Art. 7 Abs. 5). Dies ist sehr positiv. Allerdings wird eine Verpflichtung zur Berücksichtigung des Kriteriums der Energieeffizienz beim Abschließen von Aufträgen und Konzessionen, die die europäischen Schwellenwerte erreichen oder überschreiten (Art. 8 der Richtlinie 2014/23/EU, Art. 4 der Richtlinie 2014/24/EU und Art. 15 der Richtlinie 2014/25/EU), eingeführt, nachdem ausschließlich Produkte, Dienstleistungen, Gebäude oder Werke mit hoher Energieeffizienz nach den Vorgaben in Annex IV der Energieeffizienzrichtlinie beschafft werden dürfen (Art. 7 Abs. 1). Nach unserem Verständnis der Vorschläge wird sowohl auf das Leistungsbestimmungsrecht, die Leistungsbeschreibung als auch die Wertungskriterien Einfluss genommen. Gerade bei der Vergabe muss jedoch die größtmögliche Flexibilität beim Auftraggeber liegen, da dieser die örtlichen Bedarfe sowie den entsprechenden Markt am besten kennt. Wir fordern hier die Abkehr von dieser verpflichtenden Vorgabe hin zu einer „sollte“-Bestimmung zumindest für die kommunale Ebene. Nicht zuletzt sind wir der Auffassung, dass erforderliche Nachhaltigkeitskriterien grundsätzlich bereits auf Produktebene verortet werden sollten.

Fit for 55: [Vorschlag zur Gebäudeenergieeffizienz-Richtlinie](#) - Renovierungswelle

Wir begrüßen, dass der Vorschlag zur Überarbeitung der Gebäudeenergieeffizienz-Richtlinie die Verminderung der Treibhausgasemissionen als eigentliches Ziel des Klimaschutzes benennt (Art. 1 Abs. 1). Weiter, dass erstmals die Definition eines Nullemissionsgebäudes enthalten ist (Art. 2 Ziff. 2). Die Wege und Instrumente zur Erreichung der Ziele müssen aber flexibel und offen gestaltet werden. Vor allem müssen die Vorgaben zur Nutzung von vor Ort produziertem Strom so gestaltet werden, dass möglichst überall, insbesondere aber in urbanen Räumen die notwendigen Rahmenbedingungen für eine umfassende Nutzung solarer Strahlungsenergie auf möglichst vielen Flächen geschaffen werden. So darf die Art des Wohnungsbaus (Mietwohnungsbau, sozialer Wohnraum) nicht dafür verantwortlich sein, ob die Nutzung erneuerbarer Energiequellen wirtschaftlich Sinn macht. Vor allem gewerbliche Konstellationen („Mieterstrom“) müssen weiter vereinfacht werden. Zudem muss der Bezug erneuerbarer Energien aus örtlicher oder regionaler Erzeugung berücksichtigt werden. Lasten und Nutzen der Erzeugung erneuerbarer Energien müssen in einen fairen Ausgleich gebracht werden, beispielsweise darf die Netzregulatorik nicht zu höheren Preisen am Ort der Erzeugung führen, da diese Orte ansonsten doppelt belastet werden. Auch fehlen im Vorschlag Quartiers- und Flottenansätze. Die Idee von Transformationspfaden für Gebäude, die in Renovierungspässen (Art. 10) dargelegt werden, ist begrüßenswert. Kommunen und ihre Wohnungsunternehmen, die eine große Anzahl Gebäude bewirtschaften, benötigen aber einen Transformationsplan auf übergeordneter Ebene für ihre Liegenschaften und ihren gesamten Wohnungsbestand. Genau dort wären Gesamtziele, funktionale und räumliche Quartiersansätze zur Erfüllung gemeinsamer Referenzwerte und gemeinsame (örtliche oder regionale) Energieversorgungs- und Wärmeerzeugungskonzepte von entscheidender Bedeutung. Voraussetzung für eine Verdoppelung der Sanierungsrate bleibt hierbei sowohl die Finanzierbarkeit der Baumaßnahmen vor dem Hintergrund weiter steigender Erzeugerpreise für Baumaterialien als auch

das Vorhandensein ausreichender Personalkapazitäten in der Bauwirtschaft und Bauverwaltung. Hier bedarf es mehr Flexibilität der Kommunen bei der Umsetzung der Ziele unter aktuellen Marktbedingungen.

Der Vorschlag sieht neu u.a. vor, dass Mindestnormen für die Gesamtenergieeffizienz auf bestehende Gebäude und Gebäudeeinheiten angewendet werden sollen (Art. 1 Abs. 2 d, Art. 9). Die derzeitigen Bestimmungen über „größere Renovierungen“ i.S.d. Art. 2 Nr. 21 werden durch neue EU-Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz für öffentliche Gebäude (also Gebäude und Gebäudeteile im Eigentum öffentlicher Einrichtungen) und Nichtwohngebäude mit der schlechtesten Gesamtenergieeffizienz ergänzt. Im Falle einer entsprechenden Renovierungsmaßnahme (Gesamtkosten der Renovierungsmaßnahme >25 % des Gebäudewerts bzw. Renovierung von mehr als 25 % der Oberfläche der Gebäudehülle) müssen „öffentliche“ Gebäude der Gesamtenergieeffizienzklasse G bis spätestens 2027 mind. die Klasse F und spätestens 2030 mind. die Klasse E erreichen. Wohngebäude mit der schlechtesten Gesamtenergieeffizienz müssen bis 2030 mind. die Klasse F und bis 2033 mind. die Klasse E erreichen (Art. 9). Zudem sollen ab Januar 2027 Neubauten, die von öffentlichen Behörden genutzt oder sich in deren Eigentum befinden, vollständig emissionsfreie Gebäude sein – ab Januar 2030 soll diese Maßgabe für alle neuen Gebäude in der EU gelten (Art. 7). Wir begrüßen diese Vorschläge grundsätzlich, wobei aus unserer Sicht die strikten zeitlichen Grenzen zu überdenken sind. Unbedingt sollte klargestellt werden, dass sich der Stichtag auf den Beginn eines etwaigen Genehmigungsverfahrens des Gebäudes bezieht.

Zudem verschärft der Vorschlag die Regelungen zur nachhaltigen Mobilitätsinfrastruktur, insb. für E-Mobilität (Ladestationen und Vorverkabelung) und Fahrradstellplätze bei neuen Nichtwohngebäuden bzw. deren Renovierung/Sanierung, wenn mehr als fünf Stellplätze vorhanden sind (Art. 12). Z.B. für Gebäude, die sich im Eigentum von Behörden befinden oder von diesen genutzt werden, muss eine Vorverkabelung von mind. einem von zwei Stellplätzen (50 %) bis zum 1. Januar 2033 sichergestellt werden. In Bezug auf Wohngebäude, die einer größeren Renovierung unterzogen werden, ergibt sich eine Verpflichtung zur Installation einer Vorverkabelung (bisher waren nur Schutzrohre einzurichten) und der Errichtung von zwei Fahrradstellplätzen für jede Wohnung (Art. 12 Abs. 4), sofern das Wohngebäude über mehr als drei (bisher zehn) Stellplätze verfügt. Die Elektrifizierung aller Parkplätze ist aus unserer Sicht jedoch finanziell nicht leistbar und keine Garantie für die sinnvolle Verplanung von den dafür notwendigen Ressourcen. Die E-Mobilität steht noch am Anfang ihrer Entwicklung und es ist noch unklar, ob das Laden an jedem Parkplatz das Laden der Zukunft darstellt. Weiter stehen die Netzkapazitäten hierfür noch gar nicht zur Verfügung. Kritisch zu betrachten sind auch die zum Teil sehr detaillierten und unflexiblen Regelungen in diesem Bereich. Hier wären im Sinne der kommunalen Selbstverwaltung und Planungshoheit der Kommunen flexiblere Gestaltungsspielräume wünschenswert.

Problematisch ist weiter, dass im Vorschlag nicht erklärt wird, wie die Finanzierung der entsprechenden Maßnahmen erfolgen soll. Es wird sich zeigen müssen, ob die allgemeine Verpflichtung der Mitgliedstaaten, angemessene Finanzmittel zur Umsetzung der nationalen Pläne zur Verfügung zu stellen, in der Praxis auch wirklich zu einer ausreichenden kommunalen Finanzausstattung führen wird.

Fit for 55: Vorschlag zur Änderung der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie

Der Ausbau erneuerbarer Energien ist aus unserer Sicht ein zentraler Baustein zur Erreichung der Klimaziele und einer dezentralen Energiewende. Ziel der Überarbeitung der entsprechenden Richtlinie ist u. a. ein verbindliches EU-weites Ziel für den Gesamtanteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch der EU für 2030 festzulegen und damit den Ausbau erneuerbarer Energien zu fördern (Art. 1). Die Zielvorgaben sollen nun verschärft werden. Im Einzelnen möchte die Kommission das verbindliche Gesamtziel für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen bis 2030 in Art. 3 Abs. 1 auf mindestens 40 % erhöhen (vorher: 32 %). Weiter enthält der Vorschlag spezifische Ziele für einzelne Sektoren: u. a. für den Verkehrsbereich 13 % (Art. 25 neu), Heizung und Kühlung 1,1 %-1,5 % Steigerung pro Jahr im Vergleich zum Jahr 2020 (Art. 23 Abs. 1 neu), Fernwärme und -kälte 2,1 % Steigerung pro Jahr im Vergleich zum Jahr 2020 (Art. 24 Abs. 4 neu) oder für den Gebäudesektor mindestens 49 % (Art. 15a Abs. 1 neu). Für den erfolgreichen Ausbau der erneuerbaren Energien müssen jedoch vor allem Erzeugungshindernisse abgebaut sowie Planungs- und Genehmigungsprozesse entbürokratisiert und beschleunigt werden. Aufgrund des überragenden Interesses des Ausbaus der erneuerbaren Energien muss der EU-rechtliche Umwelt-, Arten- und Naturschutz zur Gewährleistung eines schnellen Ausbaus neu austariert werden. Konflikte mit dem Arten-, Ressourcen- oder Bodenschutz sollten vorab, jenseits des Einzelfalls, bereits auf Ebene der räumlichen Planung gelöst werden, so dass u.a. vorhabenbezogene artenschutzrechtliche Alternativenprüfungen und erforderliche Ausgleichsmaßnahmen zukünftig nicht länger zu Planungs- und Ausbautverzögerungen führen. Umweltverbandsklagerechte sollten zur Reduzierung des Instanzenzugs überdies an Beteiligungspflichten bei entsprechenden Planungsverfahren geknüpft werden. Allgemein weisen wir darauf hin, dass spezifische Sektorenziele aus unserer Sicht nicht effektiv zu einem dynamischen Energiemix beitragen, der den Anteil Erneuerbarer Energien vergrößert. Es ist unseres Erachtens nicht zweckmäßig, alles bis ins letzte Detail politisch steuern zu wollen. Aufgrund der unterschiedlichen Ausgangsbedingungen in den Mitgliedstaaten sollte der Pfad der Gesamtzielerreichung aus unserer Sicht national beschrieben werden, solange kein einheitlicher europäischer Energiemarkt besteht.

Zur Erreichung der Ziele werden öffentliche Gebäude und die Vorbildfunktion des öffentlichen Sektors explizit herausgehoben (Art. 15a Abs. 3 neu). Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sind sich dieser Vorbildfunktion bewusst und kommen dieser bereits jetzt nach. Allerdings wird im Vorschlag nicht zwischen Neubau, Sanierung und bestehenden Gebäuden unterschieden, was aus unserer Sicht zu Rechtsunsicherheiten führt. Wir begrüßen jedoch, dass die Kommission eine explizite Rolle für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Wärme- und Kälteplanung vorsieht. Die Mitgliedstaaten sollen dafür den Kapazitätsaufbau der lokalen Behörden sicherstellen und von schon bestehenden Projekten lernen (Art. 23 Abs. 4d)). Wir verbinden damit die Erwartungshaltung, dass die bestehende Kluft zwischen der gelebten Erwartungshaltung an die Kommunen und der an gesetzlichen Aufgaben und entsprechender Personal- und Finanzausstattung zu messenden Wirklichkeit merklich reduziert wird.

Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung der kommunalen Anliegen.